

Departement für Erziehung und Kultur  
Generalsekretariat  
Regierungsgebäude  
Zürcherstrasse 188  
8510 Frauenfeld  
(dek@tg.ch)

Frauenfeld, den 31. Juli 2017

## Anhang Stellungnahme Bildung Thurgau «Begründung Einreihung Lehrpersonen Musik und Bildnerisches Gestalten»

Für die Einreihung der Lehrpersonen Musik und Bildnerisches Gestalten gilt es ebenfalls ihre Funktion korrekt zu berücksichtigen: Sie tragen dieselbe Verantwortung und erfüllen dieselben Anforderungen und Aufgaben innerhalb der gleichen Stufe der Schule wie alle anderen Lehrpersonen mit universitärer Ausbildung, welche nicht herabgestuft werden.

Bildnerisches Gestalten und Musik auf der Sekundarstufe II an den Mittelschulen sind genauso promotionswirksame Grundlagenfächer nach MAR mit Maturitätsnoten wie die andern Fächer. Deshalb ist eine Schlechterstellung einzelner Berufe und Fächer wie Bildnerisches Gestalten und Musik an den Mittelschulen nicht gerechtfertigt und nachvollziehbar.

Ebenso fehlt für die beabsichtigte Neueinreihung eine seriöse Funktionsbewertung der Berufe. Diese Grundlage ist aus unserer Sicht erforderlich, um eine korrekte und willkürfreie Einreihung eines Berufes in ein Lohnband vorzunehmen.

Das für den Beruf der Bildnerisches Gestalten- und Schulmusik-Maturitätslehrperson relevante Lehrdiplom ist EDK-anerkannt und mit 60 ECTS-Punkten dotiert. Diese Ausbildungsdauer des Lehrdiploms ist für alle Fächer genau gleich. Der Unterschied besteht darin, dass das Lehrdiplom für Bildnerisches Gestalten an allen und für Musik an einigen Hochschulen ins Fachstudium integriert wird. Bildnerisches Gestalten - und Musiklehrpersonen sind bereits heute mit einer meist höheren Pflichtlektionenzahl pro Woche anders behandelt als Lehrpersonen gleichwertiger Fächer derselben Stufe.

### Ausbildung Musik

Die tiefere Einreihung der Schulmusiklehrpersonen wird mit einer unterschiedlichen Ausbildungsdauer auf Hochschul- und auf Fachhochschulstufe begründet. Weil die Ausbildungsdauer der Schulmusiker analog zu den universitären Fächern 360 ECTS beträgt (universitärer Master = 300 ECTS, Lehrdiplom Sek II = 60 ECTS; total 360 ECTS), ist eine tiefere Einreihung nicht gerechtfertigt.

Übersicht der Ausbildungsdauer an den verschiedenen Schweizer Musikhochschulen:

	Zürich (ZHdK)	Bern (HdKB)	Basel (FHNW)	Luzern (HSLu)
Bachelor	180	180	180	180
Master	(inklusive Lehrdiplom) 180	120	120	(inklusive Lehrdiplom) 160
Lehrdiplom Sek II		(an PH Bern) 60	(an PH FHNW) 60	
<b>Total</b>	<b>360</b>	<b>360</b>	<b>360</b>	<b>340</b>

### Ausbildung Bildnerisches Gestalten

Die Ausbildungszeit des Bachelor-Master-Studiums für das Fach Bildnerisches Gestalten erfüllt vollumfänglich die Vorgaben der Bologna-Richtlinien. Die Ausbildungsdauer beträgt 5 Jahre, wobei für den Masterabschluss zwischen 300 und 360 ECTS-Punkte erworben werden. Hierbei wird das Jahr für das Propädeutikum/Vorkurs nicht erfasst. Dieses wird von 90% der Studierenden absolviert und die übrigen 10% müssen eine äquivalente gestalterische Vorbildung vorweisen, um die Eintrittsprüfung zum eigentlichen Bachelor-Master-Studium erfolgreich zu meistern. Das Niveau der Fachhochschulen der Künste gilt gerade dank ihrer selektiven Aufnahmebedingungen als sehr hoch.

Es ist daher nicht gerechtfertigt, die Neueinreihung einzig auf die ECTS-Punkte des fachwissenschaftlichen Masterabschlusses und mit der Institution Fachhochschule zu begründen, dabei aber die einjährige gestalterische Vorbildung, das hohe Niveau der Fachhochschulen der Künste und insbesondere die relevante pädagogisch-didaktische Ausbildung mit dem Lehrdiplom für Maturitätsschulen zu ignorieren.

Übersicht der Ausbildungsdauer Art Education für Sekundarstufe II an den Schweizer Kunsthochschulen:

	Zürich (ZHdK)	Bern (HdKB)	Basel (FHNW)	Luzern (HSLu)
Propädeutikum*	1 Jahr	1 Jahr	1 Jahr	1 Jahr
Bachelor	180 ECTS	180 ECTS	180 ECTS	180 ECTS
Master	(inklusive Lehrdiplom) 120 ECTS	(inklusive Lehrdiplom) 120 ECTS	(inklusive Lehrdiplom) 120 ECTS	(inklusive Lehrdiplom) 120 ECTS
<b>Total</b>	<b>1 Jahr plus 300 ECTS</b>			

\*von den Hochschulen empfohlen

Es ist in der Schweiz nicht möglich, eine Ausbildung zur Lehrperson Gestaltung oder zur Lehrperson Schulmusik auf universitärer Stufe zu absolvieren. Die EDK hat aber diese Ausbildungen anerkannt und für die Sekundarstufe II zugelassen.

Lehrpersonen für Musik und Gestaltung erfüllen dieselben Anforderungen, die gleichen Aufgaben und tragen dieselbe Verantwortung wie alle anderen Lehrpersonen mit universitärer Ausbildung. Somit sind diese Ausbildungen den universitären Ausbildungen ebenbürtig und sollen deshalb auch gleich besoldet sein. Bildnerisches Gestalten und Musik auf der Sekundarstufe II an den Mittelschulen sind genauso promotionswirksame Grundlagenfächer nach MAR mit Maturitätsnoten wie die andern Fächer. Deshalb ist eine Schlechterstellung einzelner Berufe und Fächer wie Bildnerisches Gestalten und Musik an den Mittelschulen nicht gerechtfertigt und nachvollziehbar.

Freundliche Grüsse  
Bildung Thurgau



Anne Varenne  
Präsidentin

Andreas Schreier  
Co-Präsident TKMS

Christoph Bichsel  
Präsident TBK